



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2011/0276(COD)

21.3.2012

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Wirtschaft und Währung

für den Ausschuss für regionale Entwicklung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006
(COM(2011)0615 – C7-0335/2011 – 2011/0276(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Nikolaos Chountis

PA\896512DE.doc

PE486.023v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Mit Blick auf den angekündigten nächsten mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 und die ‚intelligente Regelung‘ schlägt die Kommission eine neue Regelung zur Vereinfachung der Fondsbestimmungen vor. Sie stellt fest, dass sich im derzeitigen Programmplanungszeitraum gezeigt hat, dass die Vorschriften für die Verwendung der Programmmittel angesichts ihrer Vielfalt und Zersplitterung als sehr kompliziert und schwierig umzusetzen und zu kontrollieren wahrgenommen werden. Sie verweist außerdem darauf, dass die Fonds häufig einander ergänzende strategische Ziele verfolgen und ihre Wirksamkeit daher durch eine entsprechende Zusammenarbeit nach Maßgabe gemeinsamer Grundregeln und -kriterien maximiert werden könnte.

Der Verordnungsvorschlag der Kommission fällt in eine sehr kritische Periode, wenn man die schwerwiegenden Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise auf das Wirtschaftswachstum vieler Mitgliedstaaten und auf die soziale Lage in diesen Ländern bedenkt. Viele Mitgliedstaaten sind von Rezession geplagt, und ihr soziales Gefüge droht auseinander zu brechen, während Arbeitslosigkeit und Armut in ganz Europa auf dem Vormarsch sind.

Dies hatte enorme Auswirkungen auf alle europäischen Regionen, einerseits, weil die bestehenden Ungleichgewichte noch verstärkt wurden und andererseits, weil zu den bestehenden noch neue Disparitäten hinzukamen. In diesem Zusammenhang spielen Regional- und Kohäsionspolitik eine zentrale Rolle.

Aufgrund der Finanzkrise und der verstärkten haushaltspolitischen Sachzwänge in den Mitgliedstaaten sind die nationalen Finanzierungsmaßnahmen für die Umsetzung Europäischer Programme oder für produktive Investitionsprogramme sehr begrenzt. Die Fonds bieten daher die notwendigen Finanzierungsquellen für die Durchführung von Programmen und tragen außerdem beträchtlich dazu bei, den Aufschwung in krisengeschüttelten Mitgliedstaaten voran zu treiben und die damit einhergehenden sozialen Ungerechtigkeiten abzumildern.

Maßnahmen wie Effizienzsteigerung und optimale Mittelverwendung - sowie Steigerung der Flexibilität der Fonds selbst - könnten dazu beitragen, dass Initiativen, die Wirtschaftswachstum und Arbeitsplatzschaffung vorantreiben und damit die Arbeitslosigkeit reduzieren, gezielt unterstützt werden.

Der Verfasser der Stellungnahme ist der Auffassung, dass der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen für die Fonds, die Unterstützung im Rahmen der Kohäsionspolitik leisten, unter bestimmten Voraussetzungen dazu beitragen kann, deren Wirksamkeit zu steigern und eine optimale Verwendung der Fondsmittel zu gewährleisten.

Er ist jedoch nicht einverstanden mit dem Vorschlag der Kommission, die Kohäsionspolitik mit ihren Zielen und Finanzierungen in die Strategie Europa 2020 einzubinden. Er ist der Auffassung, dass dies ihre Rolle verzerren und untergraben würde. Die Rolle der Kohäsionspolitik besteht nämlich darin, eine ausgewogene und harmonische Entwicklung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, um einen echten wirtschaftlichen und sozialen

Zusammenhalt zu verwirklichen. Die bislang im Rahmen der Strategie Europa 2020 verfolgten politischen Ansätze hingegen verschärfen die Auswirkungen der Krise und die sozialen Unterschiede ebenso wie Armut und Arbeitslosigkeit.

Der Verfasser der Stellungnahme ist gegen jeden Versuch, die Kohäsionspolitik und die sie unterstützenden Fonds mit dem Stabilitäts- und Wachstumspakt, mit der wirtschaftlichen Governance oder anderen wirtschafts- und finanzpolitischen Abkommen zwischen Mitgliedstaaten zu verknüpfen. Seines Erachtens darf die Kohäsionspolitik nicht gekoppelt sein an die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten, eine alternative und antizyklische Wirtschaftspolitik zur Bekämpfung der Rezession zu verfolgen. Die Finanzierungen aus den Fonds zugunsten der europäischen Regionen müssen unabhängig sein von der Einhaltung makroökonomischer Vorgaben und Bedingungen, die den Mitgliedstaaten von der EU-Wirtschaftspolitik auferlegt werden. Eine Bestrafung betroffener Mitgliedstaaten wird nicht zur Wirksamkeit der Kohäsionspolitik beitragen, und die Einstellung von Zahlungen wird den Empfängern in den Mitgliedstaaten, die sich ohnehin in Schwierigkeiten befinden, schweren Schaden zufügen.

Der Verfasser der Stellungnahme befürwortet den Vorschlag, die Finanzierung für Mitgliedstaaten mit finanztechnischen Schwierigkeiten um 10% zu erhöhen. Er ist der Auffassung, dass die unverzügliche Umsetzung dieser Erhöhung, zusammen mit prompteren Bezuschussungen aus den Fonds, zu einer besseren Umsetzung von Projekten beitragen wird, die auf nachhaltige Entwicklung und Vollbeschäftigung ausgerichtet sind.

Schließlich hält er es für notwendig, die Kriterien der Förderfähigkeit auf reelles Wachstum zu gründen und nicht nur auf Wirtschaftswachstum abzustellen; er empfiehlt daher - zusätzlich zum BIP - die Verwendung von Indikatoren, die sicherstellen, dass zusätzliche wirtschaftliche, soziale und umweltpolitische Faktoren berücksichtigt werden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Ausschuss für regionale Entwicklung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Wirtschafts- und Finanzkrise hat die Mitgliedstaaten und ihre Bürger schwer getroffen und größere Auswirkungen auf alle europäischen Regionen mit sich gebracht. Viele Mitgliedstaaten erleben eine wirtschaftliche Rezession und eine Verschlechterung der sozialen

Rahmenbedingungen, während die Arbeitslosigkeitsquoten auf einem Rekordhoch sind. Dadurch kommt es zu neuen Ungleichheiten zwischen den Regionen in Bezug auf das Wachstum und zur Verschärfung bestehender Diskrepanzen. In diesem Kontext spielt die Kohäsionspolitik eine besonders wichtige Rolle, weil sie einen entscheidenden Beitrag zum wirtschaftlichen Aufschwung, zur Förderung nachhaltigen Wachstums und zum Abbau von sozialen Ungerechtigkeiten leisten kann. Da in Krisenzeiten der Druck auf die nationalen Finanzierungsquellen zunimmt, können die GSR-Fonds die für die Bewältigung der Folgen dieser Krise nötigen Finanzmittel bereitstellen. Folglich ist es notwendig, die Interventionen der Kohäsionspolitik flexibler zu gestalten und die Inanspruchnahme der GSR-Fonds zu maximieren und optimieren.

Or. el

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Die Kohäsionspolitik, ihre Ziele und die GSR-Fonds dürfen daher nicht in die Strategie Europa 2020 eingebunden werden. Die Kohäsionspolitik ist eingerichtet worden, um ein harmonisches und ausgewogenes Wachstum in den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, aber nicht als Ergänzungsinstrument zur Verwirklichung der makroökonomischen Ziele der EU-Politik. Außerdem haben die im Rahmen der Strategie Europa 2020 angestrebten Ziele und getroffenen

Maßnahmen sich als nutzlos erwiesen, wenn es um die Bewältigung der Folgen der Krise ging, und sie haben deren negative Auswirkungen sogar noch verstärkt, indem Arbeitslosigkeit und Armut zugenommen haben. Die Kohäsionspolitik muss alternative Wachstumspolitiken fördern, die auf die Verwirklichung einer tatsächlichen Kohäsion und eines wirklich nachhaltigen Wachstums abgestellt sind. In diesem Zusammenhang ergriffene Maßnahmen müssen abzielen auf Förderung der Solidarität, Schaffung und Erhalt von Arbeitsplätzen, Gewährleistung qualitativ hochwertiger öffentlicher Dienstleistungen, umweltpolitische Korrektheit und auf die Reduzierung von Armut und sozialer Ausgrenzung.

Or. el

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19) Eine enge Verbindung zwischen der Kohäsionspolitik und der wirtschaftlichen Governance der Europäischen Union gewährleistet, dass die Wirkung der Ausgaben aus den GSR-Fonds durch solide Wirtschaftspolitik unterstützt wird und dass GSR-Fonds-Mittel gegebenenfalls auch umgeleitet und bei Wirtschaftsproblemen eines Landes herangezogen werden können. Dieser Prozess muss schrittweise verlaufen, beginnend mit Änderungen der Partnerschaftsvereinbarung und der Programme zur Unterstützung der Ratsempfehlungen zur Reaktion auf makroökonomische Ungleichgewichte

entfällt

und soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten. Ergreift ein Mitgliedstaat trotz der gesteigerten Nutzung der GSR-Fonds-Mittel keine wirksamen Maßnahmen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Governance, so sollte die Kommission das Recht haben, die Zahlungen und Mittelbindungen vollständig oder teilweise auszusetzen. Beschlüsse über die Aussetzung sollten verhältnismäßig und wirksam sein und die Auswirkungen der einzelnen Programme im Hinblick auf die wirtschaftliche und soziale Situation des betreffenden Mitgliedstaats und frühere Änderungen der Partnerschaftsvereinbarung berücksichtigen. Beim Erlassen eines Beschlusses zu einer Aussetzung sollte die Kommission darüber hinaus die Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten beachten und insbesondere berücksichtigen, wie sich die Aussetzung auf die Wirtschaft des betroffenen Mitgliedstaats auswirkt. Sobald der Mitgliedstaat die notwendigen Maßnahmen ergreift, sollten die Aussetzungen aufgehoben und die Finanzmittel dem Mitgliedstaat wieder zur Verfügung gestellt werden.

Or. el

Begründung

Jedweder Versuch, eine Verknüpfung herzustellen zwischen der Kohäsionspolitik mit ihren Zielen und Fonds und dem Stabilitäts- und Wachstumspakt, der wirtschaftlichen Governance oder jedweden sonstigen wirtschafts- und finanzpolitischen Abkommen zwischen Mitgliedstaaten ist nicht akzeptabel. Die Auferlegung rein makroökonomischer Anforderungen ist nicht vereinbar mit dem erklärten Ziel und der zentralen Rolle der Kohäsionspolitik.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) Die Kohäsionspolitik darf weder an den Stabilitäts- und Wachstumspakt noch an das Maßnahmenpaket zur wirtschaftspolitischen Steuerung gekoppelt sein, das diesen nur noch stringenter macht. Die Ausgangspunkte sind hier eindeutig nicht identisch und die Zielsetzungen sogar diametral entgegengesetzt. Der Zweck der Kohäsionspolitik besteht keineswegs darin, strikte makroökonomische und finanzielle Kriterien zu erstellen, die die Mitgliedstaaten zur Ergreifung von Sparmaßnahmen zwingen oder auf eine Bestrafung von Mitgliedstaaten hinauslaufen. Im Gegenteil, die Kohäsionspolitik wurde konzipiert, um Disparitäten und Probleme zu reduzieren oder zu beseitigen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Marktwirtschaft in den europäischen Regionen auftreten, und auf diese Weise dazu beizutragen, differierende Wachstumsraten in den Mitgliedstaaten abzufangen, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu fördern und auf eine echte Kohäsion hinzuarbeiten.

Or. el

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22a) Durch Erhöhung der Mittelausstattung der GSR-Fonds um

10% zugunsten jener Mitgliedstaaten, die finanzielle Probleme haben und Wirtschaftshilfe erhalten - zusammen mit einer etwaigen Abänderung und Aktualisierung der operationellen Programme je nach Ermessen der Mitgliedstaaten oder lokalen und regionalen Gebietskörperschaften - wird dazu beitragen, dass die GSR-Fonds flexibler zum Einsatz gebracht werden können, um so die Volkswirtschaften in von der Krise und sozialen Ungleichheiten betroffenen Mitgliedstaaten anzukurbeln.

Or. el

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 55 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(55a) Die Wirtschaftskrise hat gezeigt, dass das BIP als einziger Indikator für die Förderfähigkeit im Rahmen der GSR-Fonds unangemessen ist. Es ist notwendig, das tatsächliche Entwicklungsniveau einer jeden europäischen Region genau zu ermitteln ebenso wie die Möglichkeiten eines jeden Mitgliedstaates, selbst zur Umsetzung von Maßnahmen beizutragen, um auf diese Weise eine gerechtere und angemessene Mittelverteilung zu gewährleisten. Deswegen ist es dringend erforderlich, zusätzliche Indikatoren festzulegen.

Or. el

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 85

Vorschlag der Kommission

(85) Zum Schutz der finanziellen Interessen der EU und zur Bereitstellung von Möglichkeiten zur Gewährleistung einer wirksamen Umsetzung der Programme sollten Maßnahmen vorgesehen werden, die eine Aussetzung der Zahlungen durch die Kommission auf Ebene der Prioritätsachse oder des operationellen Programms ermöglichen.

Geänderter Text

(85) Zum Schutz der finanziellen Interessen der EU und zur Bereitstellung von Möglichkeiten zur Gewährleistung einer wirksamen Umsetzung der Programme sollten Maßnahmen vorgesehen werden, die eine Aussetzung der Zahlungen durch die Kommission auf der Ebene der Prioritätsachse oder des operationellen Programms ermöglichen.
Beschlüsse über die Aussetzung von Zahlungen sind nicht an die Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten gekoppelt sondern erfolgen lediglich bei Aufdeckung ernsthafter Verstöße gegen das System der Projektverwaltung, -kontrolle und -überwachung sowie bei Unregelmäßigkeiten in der Ausgabenpolitik, wenn es die betroffenen Mitgliedstaaten versäumt haben, entsprechende Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

Or. el

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 90

Vorschlag der Kommission

(90) (90) Die Kommission sollte die Befugnis erhalten, mittels Durchführungsrechtsakten – im Hinblick auf alle GSR-Fonds – Beschlüsse über die Genehmigung der Partnerschaftsvereinbarungen, Beschlüsse über die Zuweisung der leistungsgebundenen Reserve, ***Beschlüsse***

Geänderter Text

(90) Die Kommission sollte die Befugnis erhalten, mittels Durchführungsrechtsakten – im Hinblick auf alle GSR-Fonds – Beschlüsse über die Genehmigung der Partnerschaftsvereinbarungen, Beschlüsse über die Zuweisung der leistungsgebundenen Reserve, im Falle der Aufhebung der Mittelbindung Beschlüsse

über die Aussetzung von Zahlungen im Zusammenhang mit der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, im Falle der Aufhebung der Mittelbindung Beschlüsse über die Änderung der Beschlüsse zur Annahme des Programms sowie – im Hinblick auf die Fonds – Beschlüsse zur Ermittlung der Regionen und Mitgliedstaaten, die die Kriterien für Investitionen in Wachstum und Beschäftigung erfüllen, Beschlüsse zur jährlichen Aufteilung der Mittel für Verpflichtungen an die Mitgliedstaaten, Beschlüsse über den von der KF-Zuweisung eines jeden Mitgliedstaats an die Fazilität „Connecting Europe“ zu transferierenden Betrag, Beschlüsse über den von der Strukturfondszuweisung eines jeden Mitgliedstaats an das Instrument „Nahrungsmittel für benachteiligte Bevölkerungsgruppen“ zu transferierenden Betrag, Beschlüsse über die Genehmigung und Änderung operationeller Programme, Beschlüsse über Großprojekte, Beschlüsse über gemeinsame Aktionspläne, Beschlüsse über die Aussetzung von Zahlungen und Beschlüsse über Finanzkorrekturen.

über die Änderung der Beschlüsse zur Annahme des Programms sowie – im Hinblick auf die Fonds – Beschlüsse zur Ermittlung der Regionen und Mitgliedstaaten, die die Kriterien für Investitionen in Wachstum und Beschäftigung erfüllen, Beschlüsse zur jährlichen Aufteilung der Mittel für Verpflichtungen an die Mitgliedstaaten, Beschlüsse über den von der KF-Zuweisung eines jeden Mitgliedstaats an die Fazilität „Connecting Europe“ zu transferierenden Betrag, Beschlüsse über den von der Strukturfondszuweisung eines jeden Mitgliedstaats an das Instrument „Nahrungsmittel für benachteiligte Bevölkerungsgruppen“ zu transferierenden Betrag, Beschlüsse über die Genehmigung und Änderung operationeller Programme, Beschlüsse über Großprojekte, Beschlüsse über gemeinsame Aktionspläne, Beschlüsse über die Aussetzung von Zahlungen und Beschlüsse über Finanzkorrekturen anzunehmen.

Or. el

Begründung

Die Auferlegung rein makroökonomischer Anforderungen ist nicht vereinbar mit dem erklärten Ziel und der zentralen Rolle der Kohäsionspolitik. Die Finanzierungen in europäischen Regionen können nicht nur deswegen eingestellt werden, weil gewisse Mitgliedstaaten den makroökonomischen und finanztechnischen Anforderungen nicht genügen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21

Vorschlag der Kommission

Artikel 21

Geänderter Text

entfällt

***Konditionalitäten in Zusammenhang mit
der Koordinierung der Wirtschaftspolitik
der Mitgliedstaaten***

1. Die Kommission kann einen Mitgliedstaat zur Überarbeitung seiner Partnerschaftsvereinbarung und der jeweiligen Programme und zur Unterbreitung von Änderungsvorschlägen auffordern, wenn dies notwendig ist:

a) um die Durchführung einer Ratsempfehlung zu unterstützen, die an den betroffenen Mitgliedstaat gerichtet ist und im Einklang mit Artikel 121 Absatz 2 des Vertrags und/oder Artikel 148 Absatz 4 des Vertrags angenommen wurde, oder um die Durchführung von Maßnahmen zu unterstützen, die dem betroffenen Mitgliedstaat angetragen wurden und im Einklang mit Artikel 136 Absatz 1 des Vertrags angenommen wurden;

b) um die Durchführung einer Ratsempfehlung zu unterstützen, die an den betroffenen Mitgliedstaat gerichtet ist und im Einklang mit Artikel 126 Absatz 7 des Vertrags angenommen wurde;

c) um die Durchführung einer Ratsempfehlung zu unterstützen, die an den betroffenen Mitgliedstaat gerichtet ist und im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. .../2011 [über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte] angenommen wurde, vorausgesetzt, diese Änderungen werden als notwendig erachtet, um die Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte zu unterstützen; oder

d) um die Auswirkungen der zur Verfügung stehenden GSR-Fonds-Mittel auf Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit gemäß Absatz 4 zu maximieren, falls ein Mitgliedstaat eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

i) ihm stehen gemäß Verordnung (EU)

Nr. 407/2010 des Rates makrofinanzielle EU-Hilfen zur Verfügung;

ii) ihm steht gemäß Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates mittelfristiger finanzieller Beistand zur Verfügung;

iii) ihm steht im Einklang mit dem Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus eine Finanzhilfe in Form eines ESM-Darlehens zur Verfügung.

2. Binnen eines Monats übermittelt der Mitgliedstaat einen Vorschlag zur Änderung der Partnerschaftsvereinbarung und der relevanten Programme. Falls notwendig bringt die Kommission binnen eines Monats nach Einreichung der Änderungen Anmerkungen vor; in diesem Fall übermittelt der Mitgliedstaat binnen eines Monats seinen Vorschlag erneut.

3. Bringt die Kommission keine Anmerkungen vor oder wird ihren Anmerkungen in zufriedenstellender Weise Rechnung getragen, so nimmt die Kommission ohne unangemessene Verzögerungen einen Beschluss zur Genehmigung der Änderungen der Partnerschaftsvereinbarung und der relevanten Programme an.

4. Abweichend von Absatz 1 kann die Kommission, wenn einem Mitgliedstaat im Einklang mit Absatz 1 Buchstabe d eine Finanzhilfe zur Verfügung gestellt wird und diese mit einem Anpassungsprogramm zusammenhängt, ohne Vorschlag des Mitgliedstaats die Partnerschaftsvereinbarung und die Programme im Hinblick auf die größtmögliche Steigerung der Auswirkungen der verfügbaren GSR-Fonds auf Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit abändern. Um eine effiziente Umsetzung der Partnerschaftsvereinbarung und der relevanten Programme zu gewährleisten, wird die Kommission, wie im

Anpassungsprogramm oder in der mit dem betreffenden Mitgliedstaat unterzeichneten Absichtserklärung genauer dargelegt, an der Verwaltung beteiligt.

5. Reagiert ein Mitgliedstaat nicht auf die Aufforderung der Kommission aus Absatz 1 oder reagiert er nicht binnen eines Monats in zufriedenstellender Weise auf die Anmerkungen der Kommission aus Absatz 2, so kann die Kommission binnen drei Monaten nach ihren Anmerkungen mittels Durchführungsrechtsakten einen Beschluss zur teilweisen oder vollständigen Aussetzung der Zahlungen für die betreffenden Programme annehmen.

6. Die Kommission setzt mittels eines Durchführungsrechtsaktes die Zahlungen und Mittelbindungen für die betroffenen Programme teilweise oder vollständig aus, wenn:

a) der Rat zu dem Schluss kommt, dass der Mitgliedstaat die spezifischen, vom Rat gemäß Artikel 136 Absatz 1 des Vertrags festgelegten Maßnahmen nicht einhält;

b) der Rat im Einklang mit Artikel 126 Absatz 8 oder Artikel 126 Absatz 11 des Vertrags zu dem Schluss kommt, dass der betroffene Mitgliedstaat keine wirksamen Maßnahmen zur Korrektur seines übermäßigen Defizits ergriffen hat;

c) der Rat im Einklang mit Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. [...] /2011 [über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte] zu dem Schluss kommt, dass in zwei aufeinanderfolgenden Fällen der Mitgliedstaat keinen ausreichenden Korrekturmaßnahmenplan eingereicht hat oder der Rat gemäß Artikel 10 Absatz 4 derselben Verordnung einen Beschluss zur Erklärung der

Nichterfüllung annimmt;

d) die Kommission zu dem Schluss kommt, dass der Mitgliedstaat keine Maßnahmen zur Durchführung des Anpassungsprogramms nach Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates oder Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates ergriffen hat, und folglich beschließt, die Auszahlung der dem Mitgliedstaat gewährten Finanzhilfe nicht zu genehmigen; oder

e) das Direktorium des Europäischen Stabilitätsmechanismus zu dem Schluss kommt, dass die Auflagen, die mit einer ESM-Finanzhilfe in Form eines ESM-Darlehens an den betreffenden Mitgliedstaat verbunden sind, nicht erfüllt wurden, und somit beschließt, die gewährte Stabilitätshilfe nicht auszusahlen.

7. Beschließt die Kommission, die Zahlungen oder Mittelbindungen im Einklang mit Absätzen 5 bzw. 6 teilweise oder vollständig auszusetzen, so stellt sie sicher, dass diese Aussetzung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Umstände des betroffenen Mitgliedstaats angemessen und wirksam ist und beachtet die Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen der Aussetzung auf die Wirtschaft des betreffenden Mitgliedstaats.

8. Die Kommission hebt die Aussetzung der Zahlungen und Mittelbindungen unverzüglich auf, wenn der Mitgliedstaat wie von der Kommission aufgefordert Änderungen der Partnerschaftsvereinbarung und der relevanten Programme vorgeschlagen hat, welche die Kommission genehmigt hat und gegebenenfalls wenn:

a) der Rat zu dem Schluss kommt, dass der Mitgliedstaat die spezifischen, vom Rat gemäß Artikel 136 Absatz 1 des Vertrags festgelegten Maßnahmen

einhält;

b) das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit im Einklang mit Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 ruht oder der Rat im Einklang mit Artikel 126 Absatz 12 des Vertrags beschließt, den Beschluss über das Bestehen eines übermäßigen Defizits aufzuheben;

c) der Rat den vom betroffenen Mitgliedstaat nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. [...] [Verordnung zum Verfahren bei einem übermäßigen Ungleichgewicht] eingereichten Korrekturmaßnahmenplan billigt oder das Verfahren bei einem übermäßigen Ungleichgewicht gemäß Artikel 10 Absatz 5 derselben Verordnung ruht, oder der Rat das Verfahren bei einem übermäßigen Ungleichgewicht gemäß Artikel 11 derselben Verordnung einstellt;

d) der Rat zu dem Schluss kommt, dass der Mitgliedstaat Maßnahmen zur Durchführung des Anpassungsprogramms nach Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates oder Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates ergriffen hat und folglich die Auszahlung der dem Mitgliedstaat gewährten Finanzhilfe genehmigt; oder

e) das Direktorium des Europäischen Stabilitätsmechanismus zu dem Schluss kommt, dass die Auflagen, die mit einer Finanzhilfe in Form eines ESM-Darlehens an den betreffenden Mitgliedstaat verbunden sind, erfüllt wurden, und somit beschließt, die gewährte Stabilitätshilfe auszusahlen.

Gleichzeitig beschließt der Rat auf Grundlage eines Vorschlags der Kommission gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. [...] des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 die Wiedereinsetzung der ausgesetzten Mittelbindungen in den Haushaltsplan.

Begründung

Jedweder Versuch, eine Verknüpfung herzustellen zwischen der Kohäsionspolitik mit ihren Zielen und Fonds und dem Stabilitäts- und Wachstumspakt, der wirtschaftlichen Governance oder jedweden sonstigen wirtschafts- und finanzpolitischen Abkommen zwischen Mitgliedstaaten ist nicht akzeptabel. Die Finanzierungen in europäischen Regionen können nicht nur deswegen eingestellt werden, weil gewisse Mitgliedstaaten gewissen finanztechnischen Anforderungen nicht genügen. Die Rolle der Kohäsionspolitik besteht in der Gewährleistung einer ausgewogenen Entwicklung und der Beseitigung von Ungleichgewichten. Die Einstellung von Zahlungen in Ländern mit Problemen wird die Lage dort nur weiter verschlimmern.

Änderungsantrag 10**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

2a. Die erhöhten Zwischenzahlungen werden der Verwaltungsbehörde schnellstmöglich verfügbar gemacht, die eine absolut transparente Verwendung dieser Mittel bei der Umsetzung des operationellen Programms gewährleistet.

Begründung

Um eine sofortige wirksame Mittelerhöhung zu garantieren, sollte das Verfahren zur Erhöhung von Zwischenzahlungen so straff als möglich ausgelegt sein, wobei die Mitgliedstaaten, die auf temporäre finanzielle Probleme stoßen, diese Mittel möglichst rasch erhalten müssen.

Änderungsantrag 11**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

1a. Auf Initiative des Mitgliedstaats oder auf Initiative der Kommission und mit dem Einverständnis des betreffenden

Mitgliedstaats und der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften können die operationellen Programme überprüft werden, und erforderlichenfalls kann das verbleibende Programm in einem oder mehreren der folgenden Fälle überarbeitet werden:

a) Es sind signifikante sozioökonomische Veränderungen eingetreten.

b) Es tritt die Notwendigkeit auf, wesentlichen Änderungen der gemeinschaftlichen, nationalen oder regionalen Prioritäten stärker oder in anderer Weise Rechnung zu tragen.

c) Es sind Schwierigkeiten bei der Umsetzung aufgetreten.

Or. el

Begründung

Es ist notwendig, direkt am Anfang von Artikel 26 der neuen Verordnung über gemeinsame Bestimmungen für die Fonds die Möglichkeit einer Abänderungen operationeller Programme und die Gründe hierfür nach Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, die aufgehoben werden soll, aufzuzeigen und das einschlägige Verfahren anzuwenden.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 134 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) der Mitgliedstaat es versäumt hat, in dem operationellen Programm genannte Maßnahmen zur Erfüllung der Ex-ante-Konditionalitäten zu ergreifen;

entfällt

Or. el

Begründung

Die Kommission sollte nur dann die Möglichkeit haben, die Zahlungen ganz oder teilweise einzustellen, wenn Gründe wie schwerwiegende Versäumnisse in Verwaltung und Kontrolle oder schwerwiegende finanzielle Betrugereien vorliegen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 134 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) eine Leistungsüberprüfung ergibt, dass in einer Prioritätsachse die Etappenziele des Leistungsrahmens nicht erreicht wurden; **entfällt**

Or. el

Begründung

Die Kommission sollte nur dann die Möglichkeit haben, die Zahlungen ganz oder teilweise einzustellen, wenn Gründe wie schwerwiegende Versäumnisse in Verwaltung und Kontrolle oder schwerwiegende finanzielle Betrügereien vorliegen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 134 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

g) der Mitgliedstaat gemäß Artikel 20 Absatz 3 nicht oder nicht in zufriedenstellender Weise reagiert; **entfällt**

Or. el

Begründung

Die Kommission sollte nur dann die Möglichkeit haben, die Zahlungen ganz oder teilweise einzustellen, wenn Gründe wie schwerwiegende Versäumnisse in Verwaltung und Kontrolle oder schwerwiegende finanzielle Betrügereien vorliegen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 134 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Kommission kann die vollständige oder teilweise Aussetzung der Zwischenzahlungen mithilfe von Durchführungsrechtsakten erst beschließen, nachdem sie dem Mitgliedstaat die Möglichkeit gegeben hat, sich zu äußern. **entfällt**

Or. el

Begründung

Die Kommission sollte nur dann die Möglichkeit haben, die Zahlungen ganz oder teilweise einzustellen, wenn Gründe wie schwerwiegende Versäumnisse in Verwaltung und Kontrolle oder schwerwiegende finanzielle Betrügereien vorliegen.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 134 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Kommission hebt die vollständige oder teilweise Aussetzung der Zwischenzahlungen auf, wenn der Mitgliedstaat die für die Aufhebung der Aussetzung erforderlichen Maßnahmen getroffen hat. **entfällt**

Or. el

Begründung

Die Kommission sollte nur dann die Möglichkeit haben, die Zahlungen ganz oder teilweise einzustellen, wenn Gründe wie schwerwiegende Versäumnisse in Verwaltung und Kontrolle oder schwerwiegende finanzielle Betrügereien vorliegen.

